

Satzung

über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Spiesheim

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1.166) und des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GGBl. S. 481, 490) sowie § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2004 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Spiesheim in seiner Sitzung am 13.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Ortsgemeinde Spiesheim unterhält für die Kinder der mit Hauptwohnsitz in Spiesheim gemeldeten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderhort) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Aufnahme in eine der Kindertagesstätten erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 2 Aufgaben

Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (Kindertagesstättengesetz vom 15.03.1991 - GVBl. S. 79 und der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.3.1998 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325) sowie die Benutzungsordnung der Kindertagesstätte.

§ 3 Aufnahmen

- (1) Aufgenommen werden in Kindergärten Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt. Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben alle Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollendet haben. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes Kind rechtzeitig ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.
Kinder unter drei Jahren (Tagesbetreuung von Kleinkindern) und Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortkinder) können aufgenommen werden, soweit hierfür Plätze vorhanden sind oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzuhalten sind.
- (2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Spiesheim gemeldet sind.
Die Vorschriften des SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes bleiben unberührt.

- (3) Für die Kindertagesstätten (Kindergärten und Hort) wird die Aufnahme begrenzt durch die im Kindertagesstättengesetz bzw. von der Aufsichtsbehörde festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen.
Ist der Bedarf an Plätzen für Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gedeckt und stehen noch zusätzliche Plätze zur Verfügung, richtet sich die Aufnahme nach der in dieser Satzung festgelegten Prioritätenliste. Die Entscheidung trifft der Träger der Kindertagesstätte in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und des Jugendamtes.
- (4) Für die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannten Fälle und für die Vergabe der Ganztagsplätze sowie der Hortplätze erfolgt die Aufnahme vorrangig nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit.

Es sind folgende Prioritäten zu beachten:

- a) Kinder, bei denen eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist,
 - b) Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
 - c) Kinder, deren beide Eltern sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist.
 - d) Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
 - e) Kinder, deren Geschwister dieselbe Kindertagesstätte besuchen,
 - f) die jeweils ältesten Kinder der Anmeldeliste,
 - g) alle übrigen Kinder.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes (Bescheinigung des Hausarztes), welches nicht älter als zwei Wochen sein darf, abhängig gemacht werden. Aus diesem Attest muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen –Infektionsschutzgesetz-)

§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung in der Einrichtung wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. endet beim Verlassen der Kindertagesstätte.

Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten

gegenüber der Einrichtungsleitung. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Elternbeiträge erhoben (§ 13 Kindertagesstättengesetz). Diese werden einheitlich durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Alzey-Worms festgesetzt.
- (2) In den Ganztagskindergärten und dem Kinderhort wird zusätzlich eine monatliche Verpflegungskostenpauschale erhoben.
- (3) Für besondere Aufwendungen (z.B. Getränke, Bastelmaterial) sind die Kosten den Kindertagesstätten zu erstatten.
- (3) Die Eltern- und Verpflegungsbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt festgesetzt und sind jeweils im Voraus zum 15. eines Monats fällig. Sie sind zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Wörrstadt zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Lastschrifteneinzugsermächtigung an die Verbandsgemeindekasse Wörrstadt erfolgen.
- (3) Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig von Aufnahme- und Abgangsdatum.
- (4) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung auf Grund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages. Der Elternbeitrag ist jeweils auf ein Jahr umgelegt und deshalb auch während der Ferien und bei Fehlen des Kindes zu bezahlen. Die gleiche Regelung gilt bei Schließung des Kindergartens aus dringenden Gründen.

§ 6 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind die Personen, denen die Personensorge für die in der Kindertagesstätte untergebrachten Kindern obliegt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte. Der Elternbeitrag ist jeweils auf ein Jahr umgelegt und deshalb auch während der Ferien und bei Fehlen des Kindes zu bezahlen. Es sind im Jahr somit 12 Monatsbeiträge zu leisten. Die Verpflegungskostenpauschale für den Ferienmonat entfällt und wird somit nur für 11 Monate im Jahr erhoben.

- (2) Abmeldungen bzw. Ummeldungen innerhalb der verschiedenen Betreuungsmodelle sind nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich und müssen schriftlich an die Kindertagesstätte erfolgen. Vorübergehende Abmeldungen (z.B. während der Ferien) sind nicht möglich. Einzuschulende Kinder werden vom Kindergarten zum Ende des Ferienmonats abgemeldet. Eine Kündigung binnen der letzten drei Monate vor diesem Termin ist nur bei nachgewiesenem Wohnsitzwechsel möglich.
- (4) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht mehr besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen. Darüber hinaus wird der Platz nicht freigehalten. Das Kind gilt dann als abgemeldet.

§ 8 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden, wenn wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, und/oder wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht, und/oder andere Personen hierdurch gefährdet sind, und/oder die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann, und/oder die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind. Vor einem Ausschluss ist das Jugendamt anzuhören.

§ 9 Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

Elternbeiträge können nach § 13 Abs. 2 Satz 4 des Kindertagesstättengesetzes auf Antrag vom Kreisjugendamt ermäßigt oder erlassen werden.

§ 10 Ermäßigung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag ist für Familien mit zwei und drei Kindern nach der Zahl der Kinder zu ermäßigen, für Familien mit vier und mehr Kindern ist in der Regel kein Elternbeitrag zu erheben. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält und in der Familie unterhalten werden. Die Änderung der Anzahl der Kinder in einer Familie ist der Kindergartenleitung unverzüglich durch entsprechenden Antrag (in Kindertagesstätte erhältlich) schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geburt eines weiteren Kindes wird die Ermäßigung ab dem Folgemonat der Geburt des Kindes gewährt.

§ 11 Regelung von Einzelheiten

Der Träger der Kindertagesstätten ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Öffnungszeiten, Ferienregelung, durch eine Benutzungsordnung zu regeln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spiesheim, den 13.04.2005
gez.: Hans-Philipp Schmitt
Bürgermeister der OG Spiesheim

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.